Bundesrat Drucksache 953/2/93

03.02.94

Antrag

der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

zur

Entschließung des Bundesrates zur kommunalen Abwasserbeseitigung
- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Punkt 17 der 665. Sitzung des Bundesrates am 4. Februar 1994:

Der Bundesrat möge beschließen, die Entschließung in Drs. 953/95 mit folgenden Änderungen zu fassen:

a) In Ziffer 2 wird folgender Absatz angefügt:

"Der Bundesrat bittet die Bundesregierung außerdem, bei der Europäischen Union darauf hinzuwirken, daß die in der EG-Richtlinie gesetzten Fristen sowohl für die Verwirklichung der Nährstoffelimination bei kommunalen Kläranlagen als auch bei der Errichtung der Kanalisationen für die neuen Länder bis zum 31. Dezember 2005 verlängert werden."

b) In der Begründung

- werden im Abs. 1 Satz 1 die Worte "eine Frist" durch die Worte "aber auch für den Ausbau der Kanalisationen Fristen" ersetzt

- wird in Abs. 1 nach dem Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"In den neuen Ländern erfordert insbesondere der Aufbau der Kanalisation umfangreiche Planungen und Investitionen".

- wird in Abs. 2 folgender Satz angefügt:

Ausgeliefert am 03. FEB. 1994

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon 0228/3820840 Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

15/12/93

"Insbesondere aber für die Bürger der neuen Länder sowie für die dortigen kommunalen Länderhaushalte stellt die Umsetzungsverpflichtung aus der EG-Richtlinie eine derzeit nicht vertretbare Belastung dar, weil sie über deren Leistungsfähigkeit weit hinausgeht".

- werden in Abs. 3 Satz 1 nach "Nährstoffelimination" die Worte ", in den neuen Ländern auch des Ausbaus der Kanalisation" eingefügt

- werden in Abs. 3 Satz 3 nach "Nährstoffelimination" die Worte "und des Ausbaus der Kanalisationen" eingefügt

Begründung:
Im Unterschied zur Situation in den alten Ländern stehen die Kommunen der neuen Länder zusätzlich vor der Aufgabe, die Kanalisationen zumeist erst aufbauen, zumindest aber von Grund auf überholen zu müssen, da auf diesem Gebiet in den letzten Jahrzehnten praktisch ein Stillstand zu verzeichnen war.

Das Gesamtproblem des Aufbaus von Kläranlagen und Abwasserkanalisationen in den neuen Ländern hat deshalb im wesentlichen eine finanzielle Dimension, aus der sich die Unmöglichkeit der Einhaltung der vorgegebenen Fristen ergibt. Die Streckung der Fristen um 7 Jahre für die neuen Länder bedeutet dabei für die neuen Länder eine realistische Zielgröße.